

Von Gottes gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden ... hiemit zu wissen. Nachdem ... Ein- und ander ... sich ... unterstehen ... nicht allein die Höltzungen zu ruiniren/ sondern auch sich allerhand unzuläßigen Jagens/ Hetzen- und Schiessens/ sowoll in/ als ausserhalb/ vermöge Unser Polickey-Ordnung verbotenen Jagens-Zeit zu gebrauchen ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt Güstrow/ den 22. Febr. Anno 1697

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867544>

Druck Freier  Zugang



MK-4060. (17)⁸





Von WITTES quaden Wir
Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beambten / Jägermeistern / Ober-För-
 stern / Berwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / Bau-
 ren und Schäffern / Insonderheit Jägern / Schützen / Wädigen / und insonderheit allen Unsern Angehörigen und Untertha-
 nen hiemit zu wissen. Nachdem Wir sofort bey Antrittung Unser hiesigen Regierung besorgen müssen / daß / unge-
 achtet der / von Unserm Vetterm Herrn Guaff Adolphs Lieb. Christmüldester Gedächtnis / verschiedentlich hievor publicir-
 ten ernst und scharffen penal-Mandatorn, Ein- und ander / wie vordem geschehen / sich auch nach diesen unterstehen und an-
 massen möchte / nicht allein die Hölzunge zurümpfen / sondern auch sich allerhand unzulässigen Jagens / Hezen- und Schief-
 sens / sowohl in / als außershalb / vermdge Unser Policy-Ordnung / erbotnen Jagens-Zeit / zu gebrauchen; So wollen Wir / zu verhütung solchen schäd-
 lichen unstands / das / den 23. Martij Anno 1697. in diesem Herbothum pulicirte Edict, damit sich niemand mit der Unwissenheit möge entschul-
 digen können / als Unser eigenes renoviret / und einen jeden der inserigen / damit er sich umb soviel mehr nach diesen Vorsehen / von dergleichen ver-
 brechen absteht / und der sonst unausbleiblichen Straffe entgehen möge / durch öffentlichen Druck hiedurch kund machen / und befehlen wollen:
 Daß Einjeder an seinen Ort der harten Hölzung und Frucht-Tragenden Bäumen dergestalt warte / und schone / das er ohn von Uns dar-
 über aufgegebenen und erlangten specialen Consens, außser zum notdürfftigen anbau der Güter / keine Eichen / Büche / und dergleichen / noch
 auch die junge Hesters / zum verkauff fällen lassen / oder auff adere Art vercußern soll / so lieb ihm ist gewisse Straffe / als: Für eine jede Eiche
 20. Rthlr. und für eine jede Büche 10. Rthlr. zu vermeiden.

Ferner und zum Andern / soll ein jeder / so bey Unsern Wildbühnen / auch sonst andern Gehölzungen / zureissen / oder einige zugelassene Ge-
 schäfte darin zuverrichten / Sie sein Fremde- oder Einheimische / Jäger / oder andere / insonderheit diejenigen / welche bis daher des heim-
 lichen Schießens sich gebraucht / wissen / das Er sich des Wild-Schießens gänzlich / und zu mahlen in der / von Uns in der Policy-Ordnung / und
 vorigen Edicten, gesehenen Zeit / enthalten / oder gewisser Bestraffung / so der eine oder ander darüber betreten wird / gewertig sein soll / dergestalt /
 daß allemahl durch gehende:

Für ein Hirsch	-	100. Rthlr.
Für ein Reh	-	40. Rthlr.
Für ein Schwein	-	60. Rthlr.
Für einen Ubrhahn	-	100. Rthlr.
Für einen Hasen	-	20. Rthlr.
Für eine Schneppe	-	10. Rthlr.
Für ein Feldhuhn	-	20. Rthlr.
Für ein Endt-Vogel	-	10. Rthlr.

Wann es auff Unsern Grund und Boden gefället wird / Geld-Busse erlegt werden soll. Würde es aber in Unserm Gebiet und Landen /
 damit der Jagd-Berechtigtkeit Unser Unterthanen und Eingewesenen dero Landes von Uns belehnet / oder sie kanstlich dießelbe gebührend besitzen / in-
 nerhalb der verbotenen Zeit geschehen; So soll für ein jedes Hirsch / Reh / und Schwein / halb soviel gegeben und bezahlet werden.

Als auch Viertens allerhand Unordnung und verwürkung der Wildbahn daher rühret / daß ein oder ander / die sonst zu der Jagd-Berechtig-
 keit befugt / sich derselben Mißbrauchen / und das Wild zur verhandlung oder Mercanz (als wozu die Concession und zustattung solcher Jagd-
 Berechtigtheit gar nicht angesehen) außser Unserm Herbothum und Landen bringen und verfahren; So wollen Wir solches Ernstlich hiemit Ver-
 boten haben / dergestalt und also / daß / so oft jemand einig Wild zum verkauff außershalb Landes verfahren lassen würde / Er allemahl in 50. Rthlr.
 Geld-Busse / und zugleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinausgebracht und verführet / in Verlust des / dafür erhaltenen oder zuge-
 sagten preij, hiemit fällig ertheilet sein / und ihm nicht entschuldigen soll / wann Er gleich beweisen und vorgeben wolte / daß er solch Wild aus
 der Benachbarthschafft an sich gebracht hätte.

Nicht minder soll auch Fünftens ein jeder bey gleichmäßiger Straffe / sich allen Schießens / und Jagens auff fremdden Grund und Boden /
 ohn vergünstigung des Eigenthümers / enthalten / und zuverhütung alen Unterschleiffs / bey Unvermeidlichen Über-Jagen / Nachsolgung / und Auf-
 Koppelung der Hunde auff fremdden Grund / und Boden / kein Geschäß bey sich führen / sondern selbiges vorher / auff den Seinigen / niederlegen.

Wir wollen auch zum Sechsten / zu beybehaltung der Uns gebührenden Vor-Jagt nicht gestaten / das jemand einig Jagten vornehmen / und
 verrichten soll / ehe Wir die Uns zustehende Vor-Jagt / haben halten lassen / oder ihm / auff sein Unterthäniges gesuch / solches in Specie erlaubet /
 widerigenfalls soll Er in 50. Rthlr. Straffe allemahl verfallen seyn.

Und als Wir auch über Voriges / zum Siebenden / nicht mit geringen Mißvergügen erfahren / daß sowohl die Schäffer / Boigte / Bau-
 ren und andere zur Jagt nicht bestellet / sich mit Büchsen / Flinten / und andern schießenden Bewehr in Unserm Lande heuffig herum tragen /
 und dadurch der Wild-Bahn heimlich grossen Abbruch zufügen; So Ordnen und Befehlen Wir ebenfals / daß kein Schäffer / Boigt / Bauer / noch
 sonst zur Jagt nicht bestellet / auff dem Felde und in den Wäldern / einiges Geschätze bey sich führen / oder einen Schuß thun soll / es geschehe
 aus was Ursache es nur wolle. Würde aber jemand dawieder handeln / so soll ihm das Bewehr / sofort / abgenommen / und Er anbey in 5. Rthlr.
 Straffe vertheilet werden. Sonsten aber siche den Fremdden und Reisenden frey / Büchsen und Bewehr / zu ihrer Rotturfft und Beschü-
 lung / bey sich zu führen / jedoch das Sie sich aller unndrigen Plackerey und Schießens in Unsern Hölzungen / bey gleicher Straffe / ent-
 halten.

Ferner und zum Achten / wollen und Ordnen Wir / daß kein Bauer / oder ander Unterthan / einen Hund mit in die Wälder und Heyden neh-
 men soll / bey Straffe eines halben Rthlr. so oft er da wieder handelnd betroffen wird / und soll überdehn ihn der Hund sofort tod geschossen
 werden. Andere / sowohl Einheimische als Aufwertige aber / wann sie durch unsere gehegte Wildnüssen zu reisen gemüssiget werden / sollen
 ihre Hunde / so lange sie in den Wäldern sein / entweder zu sich auff den Wagen nehmen / oder an Stricken beyführen / und durch aus nicht frey
 lauffen lassen / widerigenfalls die Hunde todgeschossen / und die Verbrechere zur willkürlichen Straffe gezogen werden sollen.

Wie den zum Neunten überall / Wir gebieten und befehlen / daß ein jeder Unser Unterthan Er sey Adel oder Un-Adel / Geist- oder Welt-
 licher / Bürger / Schäffer oder Bauer in den Land-Städten und auff den Dörffern / bey Vermeidung unser willkürlichen / auch 10. Rthlr. oder
 nach befindung der Umstände / und eines jeden Condition, gefänglicher Straffe / toties quoties dawieder gehandelt wird / außser den / Einem je-
 den zugelassenen Jagd-Zeiten / seinem Hunde einen Prügel / etwann iach größe des Hundes / einer Ellenlang / damit sie nicht durch Busch und
 Bracken dringen / das Wild verjagen / und die Jungen Thiere verfolgen und verwüsten können / an den Hals hengen soll / weil sonst / über vor-
 wehnte bestraffung / unsere Bedienten macht haben sollen / alle solche ohne Knüppel / in den Hölzungen und auff den Feldern / sich befindende Hun-
 de / auffzugreifen / oder nach belieben niederzuschießen.

Damit nun diesem allen desto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge; So befehlen Wir allen vorerwehnten und andern Un-
 sern Bedienten / auch Holz-Boigten / Land- und andern Aus-Reutern / daß Sie / bey vermeidung höchster Ungnade / und wirklicher Erlegung der
 bey einem jeden Verbot angehengten pen, streiff und fest hierüber halten / und sobald Sie erfahren / daß in einem oder andern punct wieder dieses
 Unser Edict, gehandelt worden / solches sofort Unserm Jagd-Collegio anmelden / und von selbigem das vierte theil der hieraus erfolgenden Straffe
 gewertig sein sollen. Und damit ein jeder sich hiernach zurichtin wisse; So haben Wir dieses Unser offenes Edict allenthalben öffentlich
 verlesen und angehörigen Ortern anheften lassen. Unkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Ergeben in Unser Residentz-
 Stadt Güstrow / den 22. Febr. Anno 1697.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.



Faint text or markings in the middle section of the page, possibly bleed-through.

Large block of faint, illegible text in the lower half of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through from the reverse side.

Third block of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Small, faint text or markings located in the lower right quadrant of the page.



Im WILDES Gnaden Wir

Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sagen allen und jeden Unsern Hauptleuten und Beambten / Jägermeistern / Ober-För-
stern / Verwaltern / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in den Städten / Bau-
ren und Schäfren / Insonderheit Jägern Schützen / Wäldigen / und insgemein allen Unsern Angehörigen und Untertan-
en hiemit zu wissen. Nachdem Sir sofort bey Antrittung Unser hiesigen Regierung besorgen müssen / daß / unge-
achtet der / von Unserm Bettern Herrn Guaff Wolphs Lieb. Christmildester Gedächtnis / verschiedentlich hievor publicir-
ten ernstlichen und scharffen poenal-Mandatorm. Ein- und ander / wie vordem geschehen / sich auch nach diesen unterziehen und an-
massen möchte / nicht allein die Hölzunge zuruiniere / sondern auch sich allerhand unzulässigen Jagens / Hesen- und Schief-
sens / sowohl in / als außershalb / vermöge Unser Policy-Ordnung / erbotenen Jagens-Zeit / zu gebrauchen ; So wollen Wir / zu verhütung solcher schäd-
lichen unstands / das / den 17. Martij Anno 1697. in diesem Herbothum publicirte Edict / damit sich niemand mit der Unwissenheit möge entschul-
digen können / als Unser eigenes renoviret / und einen jeden der inderigen / damit er sich umb soviel mehr nach diesen Vorsehen / von dergleichen ver-
brechen abstehe / und der sonst unaussbleiblichen Straffe entgehen möge / durch öffentlichen Druck hiedurch kund machen / und befehlen wollen :
Daß Einjeder an seinen Ort der harten Hölzung und Frucht-Tragenden Bäumen dergestalt warte / und schone / das er ohn von Uns dar-
über aufgebethenen und erlangten specialen Consens / außser zur notdürftigen anbau der Güter / keine Eichen / Büchen / und dergleichen / noch
auch die junge-Hestere / zum verkauff fallen lassen / oder auff adere Art vereußern soll / so lieb ihm ist gewisse Straffe / als : Für eine jede Eiche
20. Rthlr. und für eine jede Büche 10. Rthlr. zu vermeiden.

Ferner und zum Andern / soll ein jeder / so bey Unsern Wäldhünen / auch sonst andern Gehölzungen / zureisen / oder einige zugelassene Ge-
schäfte darin zuverrichten / Sie sein Fremde oder Einheimische / Jäger / oder andere / insonderheit diejenigen / welche biß daher des heim-
lichen Schießens sich gebraucht / wissen / das Er sich des Wild-Schießens gänzlich / und zu mahlen in der / von Uns in der Policy-Ordnung / und
vorigen Edicten / gesetzten Zeit / enthalten / oder gewisser Bestrafung / so der eine oder ander darüber betreten wird / gewertig sein soll / dergestalt /
daß allemahl durch gehends :

Für ein Hirsch	-	100. Rthlr.
Für ein Reh	-	40. Rthlr.
Für ein Schwein	-	60. Rthlr.
Für einen Ubrhahn	-	100. Rthlr.
Für einen Hasen	-	20. Rthlr.
Für eine Schneppe	-	10. Rthlr.
Für ein Feldhün	-	20. Rthlr.
Für ein Endt-Vogel	-	10. Rthlr.

Wann es auff Unsern Grund und Boden gefället wird / Geld-Busse erlegt werden soll. Würde es aber in Unsern Gebiet und Landen /
damit der Jagd-Berechtigt Unser Untertanen und Eingewesenen dero Landes von Uns becheuert / oder sie selbst dieselbe gebührend besitzen / in-
nerhalb der verbotenen Zeit geschehen ; So soll für ein jedes Hirsch / Reh / und Schwein / halb soviel gegeben und bezahlt werden.

Als auch Wirtens allerhand Unordnung und verwüstung der Wildbahn daher rühret / daß ein oder ander / die sonst zu der Jagd-Berechtig-
keit befugt / sich derselben Mißbrauchen / und das Wild zur verhandlung oder Mercanz / (als worzu die Concession und zustattung solcher Jagd-
Berechtigt gar nicht angesehen) außser Unserm Herbothum und Landen bringen und verfahren ; So wollen Wir solches Ernstlich hiemit Ver-
boten haben / dergestalt und also / daß / so oft jemand einig Wild zum verkauff außershalb Landes verfahren lassen würde / Er allemahl in 50. Rthlr.
Geld-Busse / und zugleich in Confiscation des Wildes / oder da es bereits hinausgebracht und verführet / in Verlust des / dafür erhaltenen oder zuge-
sagten pretij / hiemit fällig ertheilt sein / und ihm nicht entschuldigen soll / wenn Er gleich beweisen und vorgeben wolte / daß er solch Wild aus
der Benachbarthschafft an sich gebracht hätte.

Nicht minder soll auch Künftens ein jeder bey gleichmäßiger Straffe / sich allen Schießen / und Jagens auff frembden Grund und Boden /
ohn vergünstigung des Eigenthümers / enthalten / und zuverhütung allen Unterschleiß / bey Unvermeidlichen Über-Jagen / Nachfolgung / und Auf-
koppelung der Hunde auff frembden Grund / und Boden / kein Geschütz bey sich führen / sondern selbiges vorher / auff den Seinigen / niederlegen.

Wir wollen auch zum Sechsten / zu beybehaltung der Uns gebührenden Vor-Jagt nicht gestaten / das jemand einige Jagten vornehmen / und
verrichten soll / ehe Wir die Uns zustehende Vor-Jagt / haben halten lassen / oder ihm / auff sein Untertäniges gesuch / solches in Specie erlaubet /
wiedrigenfalls soll Er in 50. Rthlr. Straffe allemahl verfallen seyn.

Und als Wir auch über Voriges / zum Siebenden / nicht mit geringen Mißvergügen erfahren / daß sowohl die Schaffer / Boigte / Bau-
ren und andere zur Jagt nicht bestellte / sich mit Büchsen / Flinten / und andern schießenden Gewehr in Unserm Lande heuffig herum tragen /
und dadurch der Wild-Bahn heimlich grossen Abbruch zufügen ; So Ordnen und Befehlen Wir ebenfalls / daß kein Schaffer / Boigt / Bauer / noch
sonsten zur Jagt nicht bestellter / auff dem Felde und in den Wäldern / einiges Geschütz bey sich führen / oder einen Schuß thun
aus was Ursache es nur wolle. Würde aber jemand dawieder handeln / so soll ihm das Gewehr / sofort / abgenommen / und Er an
Straffe vertheilt werden. Sonsten aber sicher den Frembden und Reisenden frey / Büchsen und Gewehr / zu ihrer Notdurft
führen / bey sich zu führen / jedoch das Sie sich aller unnötigen Plackerey und Schießens in Unsern Hölzungen / bey gleicher
halten.

Ferner und zum Achten / wollen und Ordnen Wir / daß kein Baum / oder ander Untertan / einen Hund mit in die Wälder zu
men soll / bey Straffe eines halben Rthlr. so oft er dawieder handelnd betroffen wird / und soll überdehm ihn der Hund sofo-
werden. Andere / sowohl Einheimische als Auswertige aber / wann sie durch Unsere gehegte Wildnüssen zu reisen gemüßiget
ihre Hunde / so lange sie in den Wäldern sein / entweder zu sich auff den Wagen nehmen / oder an Stricken beyführen / und durch
lauffen lassen / wiedrigenfalls die Hunde todgeschossen / und die Verbechere zur willkürlichen Straffe gezogen werden sollen.

Wie den zum Neunten überall / Wir gebieten und befehlen / daß ein jeder Unser Untertan Er sey Adel oder Un-Adel / G-
licher / Bürger / Schaffer oder Bauer in den Land-Städten und außden Dörffern / bey Vermeidung unser willkürlichen / auch
nach befindung der Umstände / und eines jeden Condition. gefänglicher Straffe / toties quoties dawieder gehandelt wird / auff
den zugelassenen Jagd-Zeiten / seinem Hunde einen Prügel / etwann nach größe des Hundes / einer Ellenlang / damit sie nicht
Bracken dringen / das Wild verjagen / und die Jungen Thiere verfolgen und verwüsten können / an den Halsbängen soll / weil son-
wehnte bestraffung / unsere Bedienten macht haben sollen / alle solche ohne Knüppel / in den Hölzungen und auff den Feldern / sich
de / auffzugreifen / oder nach belieben niederzuschießen.

Damit nun diesem allen desto genauer und unverbrüchlich nachgelebet werden möge ; So befehlen Wir allen vorerwehnten
fern Bedienten / auch Holz-Boigten / Land- und andern Aus-Reutern / daß Sie / bey vermeidung höchster Unnade / und wirklich
bey einem jeden Verbot angehengten poen. steiff und fest hierüber haben / und sobald Sie erfahren / daß in einem oder andern pu
Unser Edict. gehandelt worden / solches sofort Unserm Jagd-Collegio anmelden / und von selbigem das vierte theil der hieraus erf
gewertig sein sollen. Und damit ein jeder sich hiernach zurichtn wisse ; So haben Wir dieses Unser offenes Edict allen
verlesen und angehörigen Orttern anheften lassen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Insiegel. Begeben in
Stadt Güstrow / den 22. Febr. Anno 1697.

